



Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238
www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de
Servicezeiten (durchgehend):
Montags bis donnerstags
von 7.30 bis 16.30 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Genehmigungsurkunde

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -
werden der Firma



1. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E 92, Nabenhöhe 141 m mit einer Nennleistung von je 3.200 kW
 - in der Gemarkung Herschbach, Flur 68, Flurstück 9522/2 an den Punkten UTM 32 412 610,980 - 5 606 251,372 und 32 412 903,732 - 5 606 525,273
 - in der Gemarkung Herschbach, Flur 68, Flurstück 9525/5 an dem Punkt UTM 32 413 267,573 - 5 606 750,068
 - in der Gemarkung Schenkelberg, Flur 17, Flurstück 3/1 an dem Punkt UTM 32 413 510,342 - 5 606 593,010
 - in der Gemarkung Schenkelberg, Flur 17, Flurstück 3/4 an dem Punkt UTM 32 413 498,377 - 5 606 324,431

sowie



Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.

2. Der Betreiber der WEA hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist.

Änderungen sind umgehend der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.

3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten WEA ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz schriftlich, spätestens eine Woche vorher, anzuzeigen. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.

Lärm:

4. Der Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen Typ Enercon E92 von 105,0 dB(A) darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden. Ergeben die messtechnischen Ermittlungen des Schallleistungspegels für den Anlagentyp einen niedrigeren Wert als den v.g., so ist der niedrigere maßgebend.
5. In der Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr dürfen die beantragte WEA 1 und WEA 2 (He 3 und He 4) nicht betrieben werden. Die beantragte WEA 3 (He4), WEA 4 (Sch1) und WEA 5 (Sch2) dürfen in dieser Zeit nur schallreduziert mit einer Nennleistung von max. 1.000 kW und einem max. Schallleistungspegel von 100,0 dB(A) betrieben werden (schallreduzierte Betriebsweise).
6. Für die nachstehend genannten Immissionsorte gilt folgender Schallimmissionsrichtwert zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr):

IP	1	Steinebach	Wiedstraße 18	nachts:	40	dB(A)
IP	2	Steinebach	Hof Salzburg (Außenbereich)	nachts:	45	dB(A)
IP	3	Schenkelberg	Hohenborn 2 (Außenbereich)	nachts:	45	dB(A)
IP	4	Schenkelberg	Heidestraße 28	nachts:	40	dB(A)
IP	6	Herschbach	Im Vogelsang 54	nachts:	40	dB(A)
IP	7	Mündersbach	Forststr. 17	nachts:	40	dB(A)
IP	8	Mündersbach	Grosser Garten	nachts:	40	dB(A)
IP	9	Mündersbach	Tagespflegeheim (ehem. Blindenheim)	nachts:	40	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

7. Die v. g. Windenergieanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Die Tonhaltigkeit (K_{TN}), gemessen nach den technischen Richtlinien FWG, muss kleiner 2 betragen.

Schattenwurf und Reflexionen

8. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
9. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Anlagensicherheit

10. Die Windenergieanlagen dürfen mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefährbringendem Eiswurf führen können, nicht betrieben werden.